

Marco Laufenberg

Steinkopfstr. 26 51065 Köln
Tel.: 0221-2225699 Fax.: 0221-2225741
Mobil: 0178-8544229 e-mail: marco@radfahren-in-koeln.de
www.radfahren-in-koeln.de

Marco Laufenberg, Steinkopfstr. 26, 51065 Köln

Amt für Straßen und Verkehrstechnik
Postfach 10 35 64

50475 Köln

Per e-mail:
strassen-verkehrstechnik@stadt-koeln.de

Mein Zeichen: Frank-2012-01-16

Köln, den 16. Januar 2012

Widerspruch Fahrradstreifen Frankfurter Straße Köln-Mülheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß den Planungen, einzusehen auf der Internetseite der Stadt Köln unter http://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=30412&voselect=91111, sollen auf der Frankfurter Straße in Köln-Mülheim zwischen Wiener Platz und Bahnhof Mülheim Fahrradstreifen eingerichtet werden.

Hiermit reiche ich gegen diese Planung Widerspruch ein, den ich auch begründen werde.

Ich wohne in der Steinkopfstraße, bin also Anwohner und befahre die Frankfurter Straße täglich mehrmals in beide Richtungen mit meinem Fahrrad. Ich bin somit klagebefugt.

Ich fordere mit diesem Schreiben Akteneinsicht in diverse Unterlagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Landes Nordrhein-Westfalen, die ich unten noch detailliert erfrage. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie verpflichtet sind, mir diese **Akteneinsicht „unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich“ zu machen**. Diese Frist beginnt mit dem Erhalt dieses Schreibens, den Sie mir vermutlich mit auto-reply per e-mail umgehend bestätigen werden. Ich gehe davon aus, dass es sich um "einfache Akteneinsichten" handelt, die gebührenfrei sind.

Durch Schutzstreifen für Fahrradfahrer wird in den allermeisten Fällen lediglich eine subjektive Sicherheit geschaffen. Der Abstand zum rechten Fahrbahnrand (Fußgänger und vor allem sich öffnende Autotüren) ist gerade in Einkaufsstraßen, die von vielen Fußgängern und Kurzparkern frequentiert werden, zu knapp, während KFZ-Fahrer durch die Leitlinie dazu verleitet werden, ohne ausreichenden Sicherheitsabstand zu überholen. Laut Rechtsprechung soll der Überholabstand zu Fahrradfahrern innerorts mindestens 1,50 Meter betragen. (vgl. dazu u.a. OLG Hamm, Az. 9 U 66/92).

Fahrradfahrer müssen einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu parkenden und wartenden KFZ einhalten, ansonsten ergibt sich bei einem Unfall (z.B. durch eine sich öffnende Tür) eine Mitschuld des Radfahrers von 25%. Dafür ist beispielsweise schon eine Lücke von 1,50

Metern nicht ausreichend. Vgl. dazu KG, Beschluss vom 20.9.2010 - 12 U 216/09 - das Urteil finden Sie hier: <http://www.schadenfixblog.de/kammergericht-zur-haftungsverteilung-beifahrer-und-radfahrer/>

Vgl. zusätzlich das **Urteil des LG Berlin, Az. 24 O 466/95**, „**Radfahrer** müssen einen ausreichenden Sicherheitsabstand vom rechten Fahrbahnrand und insbesondere von parkenden Kraftfahrzeugen einhalten. Der Abstand muss so bemessen sein, dass den **Radfahrer eine sich öffnende Autotür nicht in eine Gefahrensituation bringen kann**“.

Durch die Einrichtung von Schutzstreifen fahren viele Fahrradfahrer jedoch noch näher am Fahrbahnrand, Gehweg, Parkplätzen oder in diesem Falle auch Außengastronomie entlang als ohne Schutzstreifen. Dies wurde durch Beobachtungen im Rahmen einer Untersuchung im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) bestätigt (*Bundesanstalt für Straßenwesen, Bericht V 74, Einsatzbereiche von Angebotsstreifen, Ch. Hupfer, H. Böer, U. Huwer, H. Jacob, U. Nagel, Bergisch-Gladbach, 2000*).

Schutzstreifen verleiten außerdem zum illegalen Rechtsüberholen durch Radfahrer, wobei diese dann wiederum die notwendigen Seitenabstände sowohl zum Überholen, als auch zum Fahrbahnrand ignorieren. Vgl. dazu §5 StVO Abs. 8 sowie die erwähnten Gerichtsurteile.

Die auf der Frankfurter Straße geplanten Verschlankungen an den Fußgängerüberwegen, durch die Radfahrer dann nach links schwenken müssen, bergen eine zusätzliche Gefahr für den Radverkehr, ebenso wie die zu erwartenden Kurzparker und der Lieferverkehr in zweiter Reihe auf dem Schutzstreifen, denen dann ausgewichen werden muss. Ein Bild hierüber lässt sich in einigen vergleichbaren Straßen in Köln machen, z.B. in der Venloer Straße oder der Bonner Straße. Vgl. dazu auch das Video unter <http://www.radfahren-in-koeln.de/2011/10/27/schutz-durch-schutzstreifen> .

Schutzstreifen stellen ebenso wie Radwege eine beschränkende Anordnung für den Radverkehr dar und dürfen nur dort angeordnet werden, wo ein Radweg nach §45 Abs.9 nötig wäre, aber aus Platzgründen nicht eingerichtet werden kann. Schutzstreifen dürfen also ebenso wie Radwege nur als Ausnahme zur Fahrbahn, die den Normalfall darstellt, angeordnet werden (vgl. dazu §2 StVO).

Das VG Saarlouis hat entsprechend geurteilt (VG Saarlouis Beschluß v. 19.1.2011, 10 L 1655/10). Das Urteil finden Sie z.B. hier: <http://www.rechtsprechung.saarland.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=sl&nr=3267>

Die Verwaltung hatte in diesem Fall ein Konzept für die Schutzstreifen, aber es lag keine Gefahr vor, die man mit einem solchen Streifen hätte bekämpfen können. „Ohne besondere örtliche Verhältnisse und ohne konkrete, örtliche, weit überdurchschnittliche Gefahr dürften aber auch keine Schutzstreifen angeordnet werden“, urteilte das Gericht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entsprechend für Radwege geurteilt (BVerwG, Urt. v. 18.11.2010 - 3 C 42.09 . Das Urteil finden Sie z.B. hier: <http://www.u-r.de/adfc/radweg/BVerwG.pdf>)

Ich bezweifle, dass auf der Frankfurter Straße im Sinne des §45 Abs. 9 StVO eine auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführende, das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung insbesondere des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer übersteigende Gefahrenlage besteht. Ich bestreite, dass die Einrichtung der Schutzstreifen ordnungsgemäß ist.

Eine Gefahrenlage ergibt sich auch nicht alleine aus dem DTV-Wert, zumal in der derzeitigen Situation die Frankfurter Straße so befahren wird, dass der KFZ-Verkehr kaum Geschwindigkeiten schneller 30 km/h erreicht. Die Planung sieht zudem eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vor. Alleine das Vorhandensein von KFZ ergibt ebenfalls keine Gefahrenlage für Radfahrer. Meines Wissens haben sich auf der Frankfurter Straße auch keine nennenswerten Unfälle mit Beteiligung von Radfahrern ereignet, die eine Gefahrenlage belegen würden.

Als Vorsorge für den Fall, dass diesem Widerspruch nicht stattgegeben wird, und eine Feststellung durch ein Verwaltungsgericht nötig ist, beantrage ich Akteneinsicht nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) in folgende Akten:

- Die Begründung warum die Beschränkung des fließenden Verkehrs nach §45 StVO Abs. 9 gerechtfertigt ist. Ich erwarte, zudem dass in dieser Akte beschrieben wird, welche anderen Maßnahmen zur Abstellung der qualifizierten Gefahrenlage erwogen wurden und warum dagegen entschieden wurde.
- Der Nachweis des regelmäßigen Verkehrsaufkommens in dieser Straße.
- Der Nachweis der Unfallzahlen unter Beteiligung von Radfahrern in dieser Straße.
- Der Nachweis über die regelmäßig stattgefundenen Verkehrsschauen in dieser Straße

Ich bitte auch ggf. um Weiterleitung dieses Schreibens an den Bezirksbürgermeister zur Kenntnisnahme für die heutige (16. Januar 2012) öffentliche Sitzung des Veedelsbeirats im Bezirksrathaus Mülheim.

Mit freundlichen Grüßen,



Marco Laufenberg